

BGer 9C 515/2016 vom 30. August 2016

Bundesgericht, 2016-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_515_2016

FR: TF 9C 515/2016 du 30 août 2016

IT: TF 9C 515/2016 del 30 agosto 2016

Regeste

Berufliche Vorsorge | Berufliche Vorsorge

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 30.08.2016 9C 515/2016 (9C_515/2016)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 30.08.2016 9C 515/2016
(9C_515/2016) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
30.08.2016 9C 515/2016 (9C_515/2016)

Berufliche Vorsorge | Berufliche Vorsorge

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_515/2016
Urteil vom 30. August 2016 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Meyer,
als Einzelrichter, Gerichtsschreiber Williner. Verfahrensbeteiligte A. _____, vertreten
durch B. _____ GmbH, Beschwerdeführer, gegen Stiftung Auffangeinrichtung BVG,
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Berufliche Vorsorge, Beschwerde gegen die Verfügung
des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Juli 2016. Nach Einsicht in die Beschwerde vom
12. August 2016 gegen die Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.
Juli 2016 betreffend Bekanntgabe des Spruchkörpers und Einholung eines
Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 800.- im Verfahren A-4268/2016, in Erwägung,
dass sich die Beschwerde vom 12. August 2016 gegen eine prozessleitende Verfügung und
damit gegen einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG richtet, dass das
Bundesverwaltungsgericht in der Hauptsache noch keinen Entscheid gefällt hat, weshalb
materielle Fragen im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht zu beurteilen und die
entsprechenden Vorbringen in der Beschwerde von vornherein unzulässig sind, dass die
Zulässigkeit der Beschwerde voraussetzt, dass der Entscheid einen nicht wieder
gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder dass die
Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen
bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen
würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG), dass vorliegend einzig der Eintretensgrund des nicht
wieder gutzumachenden Nachteils (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) in Frage kommt, dass der
Beschwerdeführer mit keinem Wort darlegt und auch nicht ersichtlich ist, inwiefern die
angefochtene Zwischenverfügung vom 12. Juli 2016 einen nicht wieder gutzumachenden
Nachteil bewirken kann (zum Erfordernis der rechtsgenügenden Begründung vgl. Art. 42
Abs. 1 und 2 BGG), dass zudem der nach Art. 63 Abs. 4 VwVG festgesetzte
Kostenvorschuss lediglich der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten entspricht,
weshalb die Höhe der nachmaligen Gerichtsgebühr - welche sich im Übrigen nach Umfang
und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der
Parteien richtet und selbst für Streitigkeiten ohne Vermögensinteresse einen Rahmen von
Fr. 100 bis Fr. 5'000.- vorsieht (vgl. Art. 63 Abs. 4bis VwVG) - dadurch nicht präjudiziert

wird (vgl. Urteil 9C_665/2012 vom 28. September 2012), dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 30. August 2016 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Meyer Der Gerichtsschreiber: Williner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.